

*Achtung: Bitte ab sofort an Parkscheine denken, seit 1.10.2012 gilt die **Kurzparkzone** im 14. Bezirk,*

*Die Kanzlei ist am **13.12.2012 geschlossen** (Weihnachtsfeier).*

Klientenrundschriften

Wien, im Dezember 2012

Steuertips zum Jahresende

ALLGEMEINES

Gewinnfrei- betrag (GFB):



Bis € 30.000 steht der Grundfreibetrag iHv 13 % (€ 3.900) jeder steuerpflichtigen natürlichen Person automatisch zu, darüber hinaus sind für die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages Investitionen nötig. Nähere **Details** entnehmen Sie bitte meinem **letzten Klientenrundschriften vom Oktober 2012**, wo ich dies auf Seite 2 ausführlich erläutert habe. **Eventuell vor dem 31.12.2012 begünstigte Wertpapiere kaufen!**

Selbständige Nebeneinkünfte:


Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder für Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der 13 %-ige GFB zu.

GFB bei Betriebs- ausgaben- pauschalierung:

Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13 % von € 30.000 = € 3.900) zu; in diesem Fall muß daher für den GFB nichts investiert werden.

Alljährlich wiederkehrende Steuertips:

- Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden
- Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis netto € 400 = geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-/Ausgabenrechtern
- Sonderausgaben (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen, Wohnraum-schaffung, Wohnraumsanierung) noch bis Ende 2012 bezahlen.
 - absetzbar bis max € 2.920, davon ein Viertel also € 730.
 - bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern erhöht sich der Betrag von € 2.920 auf € 5.840.
 - ab drei Kindern erhöht sich der Betrag um € 1.460 pro Jahr.
- Kirchenbeiträge sind ab 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 (bisher € 200) begrenzt.
- Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:
 - Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Schul- und Studienzeiten)
 - freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung
- Außergewöhnliche Belastungen zB für Krankheiten oder Behinderungen noch bis 31.12.2012 bezahlen.

<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie:</p>	<p>Bildungsfreibetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag iHv 20 % dieser Kosten geltend machen. ➤ Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Tag für den 20 %-igen BFB berücksichtigt werden. <p>Bildungsprämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6 %-ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. ➤ Achtung: Bei internen Aus- und Fortbildungskosten steht keine Prämie zu.
<p>Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung:</p>	<p>Wertpapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. ➤ Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30 % der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden). <p>Rückdeckungsversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. <p>Deckungsfähige Wertpapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.
<p>Ende der Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen aus 2005:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich besteht eine Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren, dh zum 31.12.2012 läuft die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen bis inkl 2005 aus. Diese können daher ab 1.1.2013 vernichtet werden. ➤ Beachten Sie bitte die Sonderregelung bei Grundstücken seit 1.4.2012 (nähere Informationen finden Sie auf Seite 3): Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend Grundstücke wurde auf 22 Jahre angehoben.
<p>Steuerliche Verjährungsfristen:</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 3 Jahre: Verbrauchssteuern und Gebühren ➤ 5 Jahre: alle anderen Abgaben ➤ 10 Jahre: bei hinterzogenen Abgaben ➤ 15 Jahre: für vorläufige Abgabefestsetzungen (wegen Ungewißheit zB betreffend Liebhaberei) durch endgültige bescheidmäßige Festsetzung <p>➤ Tip: Heben Sie sicherheitshalber Ihre Schriftstücke und Belege mindestens 10 Jahre auf.</p>

STEUERTIPS FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER

Zukunftssicherung für Dienstnehmer:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.➤ Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.
Weihnachtsgeschenke:	<ul style="list-style-type: none">➤ (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen).➤ Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.
Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern):	<ul style="list-style-type: none">➤ Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365.➤ Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, daß alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Diverse Neuigkeiten

VERLÄNGERUNG DES VORSTEUERBERICHTIGUNGSZEITRAUMES FÜR GRUNDSTÜCKE/ AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Seit 01.04.2012:	<p>Der Vorsteuerberichtigungszeitraum bei einer nachträglichen Änderung der Nutzung (zB ein steuerpflichtig vermietetes Grundstück wird in der Folge steuerfrei veräußert) wurde um 10 Jahre verlängert, also von 9 Jahren auf 19 Jahre.</p> <p>Bei einer Berichtigung ist daher für jedes Jahr von einem Zwanzigstel (statt bisher Zehntel) auszugehen.</p>
Aufbewahrungsfrist:	Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen und Unterlagen für Grundstücke wurde deswegen auf 22 Jahre angehoben.

WC-REINIGUNG AUF AUTOBAHNRASTSTÄTTEN – ECHTES DIENSTVERHÄLTNISS

Endgültige Klärung durch Erkenntnis des VwGH 11.07.2012:	<ul style="list-style-type: none">➤ Es kommt auf die persönliche Abhängigkeit an, die durch die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten vorgegeben ist.➤ Die Eingliederung eines Dienstnehmers in die vom Dienstgeber bestimmte Ablauforganisation am Ort der Arbeitserbringung bedeutet das Vorliegen einer Beschäftigung in persönlicher Abhängigkeit, was weiters bedeutet, daß es ein normales Dienstverhältnis ist.➤ Konkret wurde die Reinigung der Toiletten auf einer Autobahnraststation vom VwGH behandelt: Dieser normiert, daß es sich hier um eine manuelle Hilfstätigkeit handelt, die in organisatorischer Einbindung in den Betrieb erbracht wird. Bei solchen einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten und bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb und bei Vorliegen keines ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraumes kann das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ohne weitere Untersuchungen angenommen werden.
---	--